

## Die häufigsten Fehler beim Kurzarbeitergeld

### 1. Kurzarbeit wird zu spät angezeigt

- Kurzarbeitergeld kann erst ab dem Kalendermonat bewilligt werden, in dem die Anzeige auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.
- Fortsetzungsanzeigen können formlos (auch per E-Mail) erfolgen, müssen jedoch Begründung und Dauer der Kurzarbeit beinhalten

### 2. Die Anzeige der Kurzarbeit ist nicht begründet

- Die Gründe für den Arbeitsausfall sind in einfacher Form darzulegen, nur „coronabedingt“ oder „Covid 19“ reicht nicht.

### 3. Bei Anzeige oder Antrag fehlt die Vollmacht der Steuerberatung

- Diese muss die Vertretung in Kurzarbeitergeldangelegenheiten zum Inhalt haben, eine Vollmacht in Steuerangelegenheiten genügt nicht
- Zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten (Widerspruch und Klage) sind Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nicht befugt.

### 4. Anzeige nach mindestens dreimonatiger Unterbrechung des Kug-Bezuges wird nicht oder verspätet eingereicht

- Losgelöst vom bewilligten Zeitraum einer Anzeige besteht nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung des Bezuges von Kurzarbeitergeld erst ab dem Monat des Eingangs einer erneuten Anzeige ein weiterer Anspruch auf Kug

### 5. Die Anzeige ist nicht vollständig ausgefüllt

- So fehlen z. B. unter „C“ häufig Angaben zur regelmäßigen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit und reduzierten Arbeitszeit,
- unter „D“ fehlen häufig Angaben/ Kreuze zu tariflichen Bestimmungen, das Datum, an dem die Vereinbarung mit AN oder BR getroffen wurde, Angaben zu Gesamtbeschäftigungszahl und Kurzarbeitern

### 6. Der Leistungsantrag wird zu spät eingereicht

- Es gilt eine Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten für Anträge, so ist Kurzarbeitergeld für den Monat Juli spätestens bis 31.10. zu beantragen.

### 7. Der Leistungsantrag ist unvollständig

- Die Zahl der Gesamtbeschäftigten fehlt.

Angaben zum Kug und Erstattung SV-Beiträge  Korrektur-Leistungsantrag  Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug und die pauschalierte Erstattung der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen

des Betriebes  der Betriebsabteilung:

Anzahl Kurzarbeiter: 11 männlich 2 weiblich Gesamtzahl der dort Beschäftigten \_\_\_\_\_

#### Hinweis:

Minijobber, studentische Aushilfen etc. sind ebenso wie die Mitarbeiter in Teil- und Vollzeit jeweils einheitlich mit dem Faktor 1 mitzuzählen.



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Brühl

bringt weiter.

Geringfügig Beschäftigte haben allerdings keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, für sie kann nicht abgerechnet werden.

- Auf der zweiten Seite des Antrags fehlen Kreuze z. B. bei den Themen Resturlaub und/oder Überstunden.

#### **8. Es werden gekündigte Mitarbeiter abgerechnet**

- Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld endet nach Zustellung der Kündigung, egal durch welche Partei. Bei persönlicher Zustellung am Folgetag, bei postalischer Zustellung nach drei Tagen.